



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 11/20

MA 28, Verunreinigung von öffentlichen
Verkehrsflächen, Behördliche Zuständigkeit
und Maßnahmen; Nachprüfung

KURZFASSUNG

Bei der dienststellenübergreifenden Erstprüfung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Vermeidung, der Erfassung und der Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen konnten abteilungsspezifische Vorgehensweisen festgestellt werden. Im Sinn eines gemeinsamen und abgestimmten Auftretens der Abteilungen hielt es der Stadtrechnungshof Wien für sinnvoll, untereinander Informationen auszutauschen und empfahl ein abgestimmtes Zusammenwirken aller beteiligten Dienststellen.

Die nunmehrige Nachprüfung zeigte, dass durch die Magistratsabteilung 28 bereits Schritte gesetzt worden sind, einen entsprechenden Informationsfluss herzustellen. Der Stadtrechnungshof Wien wies auf das Erfordernis hin, die bereits in der Praxis bestehende Form der Zusammenarbeit auch schriftlich festzuhalten. Ferner regte er an, auch anderen grundverwaltenden Dienststellen die Teilnahme an diesem Informationsaustausch zu ermöglichen.

Die gegenständliche Nachprüfung sollte zu einer Verbesserung der Abläufe betreffend die Hintanhaltung, Feststellung und Beseitigung von Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog - mit besonderer Bedachtnahme auf die behördlichen Zuständigkeiten - die Vorgehensweise betreffend die Hintanhaltung, die Feststellung und die Beseitigung von Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	5
1.1 Prüfungsgegenstand	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungshandlungen	5
1.4 Prüfungsbefugnis	6
1.5 Vorberichte	6
2. Die Erstprüfung aus den Jahren 2016 und 2017	6
2.1 Anlassfall.....	6
2.2 Feststellungen im Rahmen der Erstprüfung	7
2.2.1 Gesetzliche Grundlagen	7
2.2.2 Beteiligte Dienststellen	8
2.2.3 Feststellungen aus der Erstprüfung	9
3. Feststellungen im Rahmen der Nachprüfung.....	10
3.1 Erstes und zweites Abstimmungsgespräch der beteiligten Dienststellen	10
3.2 Allgemeines Abstimmungsgespräch.....	11
3.3 Zusammenarbeit der Dienststellen in der Praxis, Fallbeispiele.....	11
3.4 Abschließende Feststellungen	14
4. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Straßenverschmutzung verursacht durch ein Starkregenereignis.....	12
Abbildung 2: Straßenverschmutzung verursacht durch ein Regenereignis.....	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.....	Absatz
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
km	Kilometer
leg. cit.	legis citatae
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.....	rund
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem
WrReiG.....	Wiener Reinhaltegesetz
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Nachprüfung sollte Aufschluss darüber geben, wie die Magistratsabteilung 28 die Empfehlungen aus der in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführten Erstprüfung umgesetzt hatte.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Nachprüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte in der 2. Hälfte des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang Juli 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde im Dezember 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste primär die der Erstprüfung nachfolgenden Jahre 2017 bis 2020, wobei zur Aufarbeitung der Entwicklungen teilweise auch weiter zurückreichende Daten und Fakten berücksichtigt wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Der Stadtrechnungshof Wien sah diverse Dokumente, Akten und fachliche Literatur ein und analysierte diese. Interviews mit den befassten Bediensteten dienten der allgemeinen Aufklärung und dem Hinterfragen festgestellter Sachverhalte.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Die gegenständliche Nachprüfung bezieht sich auf den Bericht des Stadtrechnungshofes Wien, "MA 28, Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen; Behördliche Zuständigkeit bei Maßnahmen", StRH VI - 9/16, der im Tätigkeitsbericht des Jahres 2018 abgebildet ist.

2. Die Erstprüfung aus den Jahren 2016 und 2017

2.1 Anlassfall

Der Stadtrechnungshof Wien befasste sich mit Verschmutzungen auf öffentlichen Straßenflächen, insbesondere aber deren Beseitigung. Die damalige Erstprüfung wurde aufgrund einer Wahrnehmung im 11. Wiener Gemeindebezirk eingeleitet. An dieser Stelle führte eine umfangreiche Hochbaustelle insofern zu starken Verunreinigungen des umgebenden öffentlichen Verkehrsraumes, als die von dort abfahrenden Lastkraftfahrzeuge Erdreich und Sand, aber auch Steine, Schutt, etc. auf die Fahrbahn verschleppten.

Diese Materialien blieben während der Fahrzeugbewegungen auf der Baustelle an den Rädern bzw. an Teilen der Karosserie haften und bröckelten im Laufe der Ab- und Weiterfahrt bei der Baustellenausfahrt selbst sowie in den angrenzenden Straßenzügen ab. Der Schmutzbelag auf der Fahrbahnoberfläche war selbst rd. 1 km von der Baustellenausfahrt entfernt noch sichtbar.

Diese Verschmutzungen wurden im Erstbericht des Stadtrechnungshofes Wien bildlich dargestellt.

Die erwähnten Verschmutzungen bestanden über einen längeren Zeitraum, weshalb der Stadtrechnungshof Wien die Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Vermeidung, der Erfassung und der Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in die Erstprüfung miteinbezog.

2.2 Feststellungen im Rahmen der Erstprüfung

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Primär war für das gegenständliche Prüfungsthema die StVO. 1960 heranzuziehen. Ferner fanden sich auch Bestimmungen in der BO für Wien sowie im WrReiG, die direkt oder indirekt auf Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen abzielen.

In der StVO. 1960 waren § 90 "Arbeiten auf oder neben der Straße" und § 92 "Verunreinigung der Straße" die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 90 leg. cit. ist für eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Arbeiten auf oder neben der Straße bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung zu erwirken. Hierbei kann die Behörde der Bauführerin bzw. dem Bauführer gegebenenfalls Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorschreiben. Thematisiert sie im Rahmen des Verfahrens auch die möglichen Verunreinigungen von umliegenden Verkehrsflächen, so besteht die Möglichkeit, dahingehende Auflagen wie z.B. eine Reifenwaschanlage per Bescheid vorzuschreiben. Gemäß § 92 leg. cit. wiederum ist generell jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten. Fahrzeuglenkerinnen bzw. Fahrzeuglenker stehen in der Verantwortung, vor dem Einfahren auf die öffentliche Verkehrsfläche etwaige am Fahrzeug anhaftende Erdmengen zu entfernen. Auf den an den Rädern haftenden Schmutz wird in Abs. 1 besonders eingegangen.

Die BO für Wien verpflichtet in ihrem § 123 zur Vermeidung jeder Gefährdung und jeder unnötigen Belästigung durch Lärm, üblen Geruch und Staubentwicklung bei Bauarbeiten. Ein expliziter Bezug zu den gegenständlichen Straßenverunreinigungen besteht nicht. Dennoch können auch eine massive Staubentwicklung bzw. die Ablagerungen dieses Staubes auf der Straße zu Beeinträchtigungen führen und so thematische Relevanz erlangen.

Auch das WrReiG zielt auf die Vermeidung von Verunreinigungen bzw. die Sauberkeit von Straßen mit öffentlichem Verkehr und von öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien ab. Unter einer Verunreinigung ist in diesem Konnex jegliches Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen umfasst. Davon ausgenommen sind Handlungen, die nach anderen Gesetzen zulässig oder ausdrücklich genehmigt worden sind bzw. solche zum Zweck der Straßenreinigung oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, also etwa das Aufbringen von Streumitteln im Rahmen des Winterdienstes.

2.2.2 Beteiligte Dienststellen

Im Vollzug der im Punkt 2.2.1 erwähnten gesetzlichen Grundlagen waren unterschiedliche Zuständigkeiten bei den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien gegeben. Überwiegend sah der Stadtrechnungshof Wien diese bei der Magistratsabteilung 28, an welche sich die Empfehlungen des Erstberichtes zur gegenständlichen Thematik richteten. Dieser Dienststelle kommt in ihrer Eigenschaft als grundverwaltende Dienststelle respektive als Wegehalterin gemäß § 1319a ABGB Verantwortung zu. So hat sie für allfällige Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand eines Weges bzw. durch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht entstanden sind, zu haften. Sie hat also im Streitfall vor einem Gericht den Nachweis zu führen, dass der mangelhafte Zustand weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet worden ist. Es lag demnach in ihrem eigenen Interesse, in regelmäßigen zeitlichen Abständen jede Stelle des Wiener Straßennetzes begangen und auf augenscheinliche Schäden, sicherheitsrelevante Verunreinigungen etc. untersucht zu haben. Als Intervall dafür strebte sie einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen an, der lt. Rechtsprechung als zulässig und praktikabel angesehen werden konnte.

Ferner bestanden für die geprüfte Stelle aufgrund von allfällig eingehenden Beschwerden sowie in ihrer Rolle als Behörde bei der Genehmigung von Auf- und Überfahrten von Gehsteigen auf Baudauer für Bauzwecke Berührungspunkte hinsichtlich der prüfungsgegenständlichen Thematik.

Weitere Zuständigkeiten waren auch bei den Magistratsabteilungen 37, 46, 48 und 58 gegeben.

Der Magistratsabteilung 37 war lediglich eine begrenzte Handhabe zu konstatieren, stellt doch die eigentliche Baudurchführung grundsätzlich keinen Gegenstand des Bauverfahrens dar. Im Rahmen der Baustellenkontrollen jedoch wurden die ausführenden Firmen von den Mitarbeitenden der Bauinspektionen gegebenenfalls auch aufgefordert, offensichtliche Mängel bzw. Verschmutzungen von Verkehrsflächen in Eigeninitiative zu beheben.

Die Magistratsabteilung 46 wurde in Bezug auf Verfahren zu den bereits genannten §§ 90 und 92 StVO. 1960 aktiv und kann entsprechende Auflagen hinsichtlich der Hintanhaltung von Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen erteilen.

Die Magistratsabteilung 48 wiederum nahm Straßenverschmutzungen bei ihrer routinemäßigen Reinigung von öffentlichen Verkehrsflächen wahr. Sie sprach in der Regel die Verursacherin bzw. den Verursacher auf den vorgefundenen Missstand mit dem Ziel einer Beseitigung an. Diese erfolgte sodann entweder in Eigenregie oder durch die Magistratsabteilung 48 auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers. Die nach dem WrReiG bestellten "Waste Watcher" werden in ihrer Mehrzahl durch die Magistratsabteilung 48 gestellt und führen die in diesem Gesetz festgelegten Kontrollen durch.

Der Magistratsabteilung 58 kam im Rahmen ihrer Funktion als Strafbehörde nach dem WrReiG eine Zuständigkeit zu. Diese Dienststelle führte allerdings nur wenige Strafverfahren im Zusammenhang mit Straßenverunreinigungen durch. Meist werden die Anlassfälle bereits im Vorfeld behoben und es bedarf daher nur in Ausnahmefällen der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

2.2.3 Feststellungen aus der Erstprüfung

Der Stadtrechnungshof Wien kam im Rahmen der Erstprüfung zur allgemeinen Feststellung, dass sämtliche Dienststellen eine gewisse Systematik betreffend den Umgang mit Fragen der Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen hatten. Eine

verschriftlichte Definition des Ablaufes im Sinn einer Anweisung oder gar eines Prozesses konnte aber nur rudimentär vorgelegt werden. Auch eine einheitliche bzw. zentral geregelte Zuständigkeit konnte nicht festgestellt werden.

Ferner ergab die dienststellenübergreifende Prüfung, dass jede Abteilung für sich zwar ein gelebtes Konzept der Vorgehensweise hatte, untereinander aber kaum Informationen ausgetauscht wurden. Deshalb empfahl der Stadtrechnungshof Wien ein intensivierte Zusammenwirken aller beteiligten Dienststellen. Er versprach sich davon eine gesteigerte Dynamik, insbesondere dann, wenn mangelnde Kooperationsbereitschaft der Bauausführenden vorliegen würde oder wiederholt Verschmutzungen auftreten. Auch sah der Stadtrechnungshof Wien die Möglichkeit einer Steigerung der präventiven Wirkung durch einen geregelten Informationsfluss. Im Endeffekt sollte es zu einer nachdrücklicheren und rascheren Beseitigung allfälliger Verschmutzungen kommen.

3. Feststellungen im Rahmen der Nachprüfung

3.1 Erstes und zweites Abstimmungsgespräch der beteiligten Dienststellen

Mit einem Schreiben vom Dezember des Jahres 2017 lud die Magistratsabteilung 28 zu einem Abstimmungsgespräch im Jänner des Jahres 2018. Sie beschrieb den Besprechungsgegenstand mit der Erörterung von Möglichkeiten der Optimierung des Informationsflusses im Fall des Auftretens von Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen. Überdies wollte sie auch Devastierungen öffentlicher Flächen durch Beschmierungen oder Besprayungen thematisieren und die Handlungsabläufe besprechen. Die Einladung erging an die schon bei der Erstprüfung miteingebundenen Dienststellen, sohin die Magistratsabteilungen 37, 46, 48 und 58 sowie darüber hinaus an die Magistratsabteilung 42.

In ihrer Einladung zu einer weiteren Besprechung im April des Jahres 2018 fasste die Magistratsabteilung 28 die Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Abstimmungsgespräch zusammen. Sie führte an, die grundsätzlichen Problemstellungen, Vorgehensweisen und Rechtsgrundlagen wären eingehend erörtert, die gewünschten Opti-

mierungen des Informationsflusses allerdings noch nicht abgeleitet worden. Einen ersten Schritt sah die Magistratsabteilung 28 in der zwischenzeitlich etablierten Vorgehensweise gesetzt, wonach sie von der Magistratsabteilung 46 informiert werde, wenn infolge von Bautätigkeiten eine starke Verschmutzung der Straße erfolgt. Bei der avisierten Besprechung sollte demnach *"ein derartiger Informationsfluss für definierte Fälle festgelegt werden"*.

Als Ergebnis wurde per Aktenvermerk festgehalten, dass für den Fall einer wiederholten oder langandauernden Verschmutzung des öffentlichen Gutes eine wechselseitige Information der jeweils zuständigen Dienststellen erfolgen soll. Der Magistratsabteilung 28 würde damit eine verstärkte Kontrolle der Reinigungsverpflichtung ermöglicht werden und sie könne Maßnahmen im Rahmen ihrer Funktion als Wegehalterin setzen.

3.2 Allgemeines Abstimmungsgespräch

In einem allgemeinen Abstimmungsgespräch mit der Magistratsabteilung 48 im Oktober des Jahres 2018 wurde neben anderen Punkten auch die oben beschriebene Vorgehensweise neuerlich thematisiert. Dabei wurde nochmals die Herstellung des entsprechenden Informationsflusses zwischen den betroffenen Abteilungen als notwendig beschrieben.

3.3 Zusammenarbeit der Dienststellen in der Praxis, Fallbeispiele

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 28 kamen Fälle von Straßenverschmutzung in größerem Ausmaß im Betrachtungszeitraum nur in Einzelfällen vor. Kleinere Übelstände werden oft auf kurzem und informellem Weg zwischen den Mitarbeitenden der betroffenen Dienststellen erledigt.

Dennoch konnten bereits mehrfach Fälle nach den neuen, gemeinsam festgelegten Vorgehensweisen erledigt werden. So erreichte die Magistratsabteilung 46 - noch im Zeitraum der Abstimmungen - ein externer Hinweis, der eine massive Verschmutzung der Fahrbahnen im Umkreis einer Großbaustelle aufzeigte. Neben der Vornahme einer

Kontrollfahrt informierte die Magistratsabteilung 46 u.a. auch die Magistratsabteilung 28, im Sinn der Empfehlungen aus der Erstprüfung den Stadtrechnungshof Wien. In der Folge langten keine weiteren Hinweise oder Beschwerden in diesem Zusammenhang mehr ein.

In einem weiteren Fall wurde, wie in Abbildung 1 ersichtlich, durch ein Starkregenereignis Material auf Gehsteig- und Fahrbahnflächen gespült.

Abbildung 1: Straßenverschmutzung verursacht durch ein Starkregenereignis



Quelle: Magistratsabteilung 28

Daraufhin wandte sich ein politischer Vertreter des betroffenen Wiener Gemeindebezirks direkt an die verursachende Baufirma, die die Verunreinigung beseitigen konnte. Die Einsichtnahme in die Akten zum gegenständlichen Fall ergab, dass ein Informationsaustausch zwischen Baufirma, Einschreiter und der zuständigen Baugruppe in der Magistratsabteilung 28 bestand. Im weiteren Ablauf kam es zu keinen weiteren Beschwerden mehr.

Im Zusammenhang mit einer weiteren, in Abbildung 2 ersichtlichen Baustelle, kam es ebenfalls durch ein Regenereignis zu einem Ausschwemmen von Material auf die öffentlichen Verkehrsflächen.

Abbildung 2: Straßenverschmutzung verursacht durch ein Regenereignis



Quelle: Magistratsabteilung 28

Die Angelegenheit wurde gemäß den Unterlagen der Dienststelle im direkten Kontakt erledigt und in weiterer Folge auf Aufzeichnungen verzichtet. Die Dienststelle führte in Aufklärung der Sachlage dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber aus, es wären auch in diesem Fall keine nachfolgenden Beschwerden mehr bekannt geworden.

In einem weiteren Beispiel wurde eine Verunreinigung über das Stadtservice Wien an die Magistratsabteilung 48 herangetragen, welche die erforderlichen Reinigungsmaßnahmen in Eigenregie vornahm. Zusätzlich informierte sie die Magistratsabteilung 28 über die erfolgte Beseitigung des Missstandes, die bei ihren weiteren Beobachtungen keine zusätzlichen Beschwerden betreffend diese Örtlichkeit zu verzeichnen hatte.

Darüber hinaus waren auch Fälle evident, bei denen öffentliche Verkehrswege betroffen waren, die in der Verwaltung anderer städtischen Dienststellen standen. Ein konkretes Beispiel betraf die Verschmutzung eines Grundstückes der Magistratsabteilung 45. Diese Angelegenheit wurde über das Stadtservice Wien eingebracht, das in weiterer Folge die Beseitigung der Verunreinigung auch kontrollierte.

3.4 Abschließende Feststellungen

Die gegenständliche Nachprüfung ergab, dass für die Beseitigung von Straßenverunreinigungen in der Zusammenarbeit der betroffenen Dienststellen nun eine abgestimmte Vorgehensweise besteht. Ungeachtet dessen sah es der Stadtrechnungshof Wien darüber hinaus als erforderlich an, diese Vorgehensweisen auch schriftlich festzuhalten.

Dies kann in Form eines einfachen, abteilungsübergreifenden Prozesses genauso erfolgen, wie ein entsprechendes Schreiben ebenso seinen Zweck erfüllen würde. In der Verschriftlichung wären die bereits beschrittenen, aber auch die künftig als notwendig erachteten Abläufe darzulegen. Etwa wäre zu definieren, mit welchen Informationen Anlassfälle an die Magistratsabteilung 58 anzuzeigen sind. Auch die Nutzung der verschiedenen Informationskanäle wie die Sag 's Wien-App, der telefonische Kontakt, etc. wäre dabei zu berücksichtigen.

Betreffend die Verschmutzung von öffentlichen Flächen, die durch andere Dienststellen als die Magistratsabteilung 28 verwaltet werden, erachtete es der Stadtrechnungshof Wien als sinnvoll, diesen die Teilnahme am Informationsaustausch zu ermöglichen. Ziel sollte dabei eine einheitliche Vorgehensweise beim Auftreten von Verunreinigungen bei den verschiedenen grundverwaltenden Dienststellen sein.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien sah es als erforderlich an, die Vorgehensweisen bei der Beseitigung von Straßenverunreinigungen auch schriftlich festzuhalten. In der Verschriftlichung wären die bereits beschrittenen, aber auch die zukünftig als notwendig erachteten Abläufe darzulegen (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Wie bereits mitgeteilt, wurden hiezu zwei Besprechungen von der Magistratsabteilung 28 abgehalten, um das Zusammenwirken der verschiedenen Dienststellen zu erörtern. Es wurde nunmehr die beiliegende Zusammenstellung von der Magistratsabteilung 28 ausgearbeitet, wobei darauf Bedacht genommen wurde, diese kurz und prägnant zu halten. Um diese Zusammenstellung zu schärfen und ein abgestimmtes Bild zu schaffen, werden von der Magistratsabteilung 28 Ende April/Anfang Mai 2021 die relevanten Dienststellen zu einer Videokonferenz eingeladen.

Empfehlung Nr. 2:

Betreffend die Verschmutzung von öffentlichen Flächen, die durch andere Dienststellen als die Magistratsabteilung 28 verwaltet werden, erachtete es der Stadtrechnungshof Wien als sinnvoll, diesen die Teilnahme am Informationsaustausch zu ermöglichen. Ziel sollte dabei eine einheitliche Vorgehensweise beim Auftreten von Verunreinigungen bei den verschiedenen grundverwaltenden Dienststellen sein (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Andere grundverwaltende Dienststellen, nämlich die Magistratsabteilungen 42, 45 und 49 werden zu der o.a. Videokonferenz eingeladen, um diesen angeregten Informationsaustausch zu gewährleisten.

Der bezugnehmende Aktenvermerk zu dieser Besprechung wird dem Stadtrechnungshof Wien nachrichtlich übermittelt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Mai 2021